

und Mitarbeit der ständigen und der Kriegsorganisationen der einzelnen Industriezweige. Die Betriebszusammenlegung ist Sache der freien Vereinbarung mit den Betriebsinhabern. Einen unmittelbaren behördlichen Zwang zur Betriebseinstellung, wie ihn ähnlich die Gewerbepolizei hat, kennt das Gesetz nicht. Den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ist nicht etwa ein Recht der Stilllegung oder Zusammenlegung der Betriebe eingeräumt. Es ist ihnen nur die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Arbeiter aus den für die Kriegswirtschaft unwichtigen Betrieben herauszuziehen.

Die rechtliche Grundlage für das Herausziehen der Arbeiter aus einem Betrieb bildet die Entscheidung über dessen kriegswirtschaftliche Bedeutung (§ 4 Abs. II). Diese trifft der für den Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos gebildete Feststellungsausschuß. An diese Entscheidung ist der Einberufungsausschuß im Ueberweisungsverfahren, der Schlichtungsausschuß im Verfahren über die Erteilung des Abkehrscheins gebunden. Sie erfolgt auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten. Als beteiligt gilt, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares Interesse hat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle zulässig.

Feststellung
der kriegs-
wirtschaft-
lichen Be-
deutung der
Betriebe

Wird die Entscheidung über die kriegswirtschaftliche Bedeutung eines Betriebs weder vom Kriegsamt noch durch Antrag eines Beteiligten veranlaßt, so unterbleibt sie. Unter diesen Umständen bleibt es für viele Betriebe unbestimmt, ob sie unter § 2 fallen und deshalb die bei ihnen Beschäftigten im Hilfsdienst stehen. Diese können trotzdem zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Entscheidung darüber, ob der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, kriegswirtschaftliche Bedeutung hat, erfolgt dann im Ueberweisungsverfahren. Hilfsdienstpflichtige Angestellte dieser Betriebe, denen der Abkehrschein verweigert wurde, können von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Auskunft verlangen, ob der Betrieb unter § 2 fällt.